



HESSISCHER LANDTAG

22. 03. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei

A. Problem

Die besonderen Gefahrenlagen bei der Verhütung extremistischer Straftaten, in den Bereichen der organisierten Kriminalität und Rauschgift oder die allgegenwärtige Gefahr durch den Terrorismus stellen die Sicherheitsbehörden vor große Herausforderungen. Im Zusammenhang mit den sog. „NSU-Morden“, im Fall der Ermordung des Regierungspräsidenten Dr. Lübcke und durch die Morde von Hanau haben sich die Gefahren des Extremismus, insbesondere des Rechtsextremismus, in erschreckender Weise realisiert. Die hessische Polizei benötigt auch in Zukunft die rechtlichen Befugnisse, die sie zu einer effektiven Erfüllung ihrer Aufgaben befähigt, die Bürgerinnen und Bürger vor Gefahren zu schützen und Straftaten effektiv zu verfolgen. Den Sicherheitsinteressen des Staates und den Befugnissen der Sicherheitsbehörden stehen die Interessen der Bürgerinnen und Bürger zum Schutz ihrer Grundrechte gegenüber. Um diese in einen Ausgleich zu bringen, muss der Staat sein Handeln, unter Berücksichtigung von sicherheitspolitischen Überlegungen und den Bedürfnissen der Gefahrenabwehr, gesellschaftspolitischen und technischen Entwicklungen sowie der Rechtsprechung, ständig überprüfen und anpassen. Hierzu gehören nicht nur die Überarbeitung und Modernisierung von Ermächtigungsgrundlagen für die Sicherheitsbehörden oder die Eröffnung weiterer Informations- und Rechtsschutzmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger. Auch die innere Organisation muss von Zeit zu Zeit an neue Herausforderungen angepasst werden. Im Koalitionsvertrag der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. Dezember 2018 wurden entsprechende Vorhaben festgelegt, die bislang noch nicht alle umgesetzt wurden.

B. Lösung

Insbesondere im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden umfangreiche Änderungen vorgenommen. Hierbei wird u.a. der Schutz der Berufsgeheimnisträger ausgebaut sowie die präventivpolizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern verbessert. Es werden u.a. notwendige Befugnisse wie die Videoüberwachung an besonderen Gefahrenpunkten oder das IP-Tracking eingeräumt. Weiter werden die Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung für bestehende Befugnisse umgesetzt. Die Umorganisation des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zu einem Hessischen Polizeipräsidium Einsatz setzt die erforderlichen Voraussetzungen, die zukünftig an eine leistungsstarke Einsatzbehörde gestellt werden.

Im Hessischen Verfassungsschutzgesetz werden u.a. Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt sowie Regelungen an die des Bundesverfassungsschutzgesetzes angepasst, etwa zur Beobachtung von Einzelpersonen. Zudem wird das Auskunftsrecht der Bürgerinnen und Bürger im Sinne des Koalitionsvertrages der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. Dezember 2018 gestärkt. Daneben sind redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgesehen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung
Keine.
2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung
Keine.
3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung
Keine.
4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und
zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes**

Das Hessische Verfassungsschutzgesetz vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 19 nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „und Aufklärung der Öffentlichkeit“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Wörter „Gesetz vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634)“ durch „Gesetz vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274)“, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden die Wörter „Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)“ durch „Gesetz vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274)“, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4“ durch „§ 4 Abs. 1 Satz 1 bis 4“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 18“ durch „§ 18 Abs. 4“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 2 bis 6“ durch „Satz 2 bis 4“ und die Angabe „Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290)“ durch „Gesetz vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz und zur Änderung des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen, Änderung durch Art. 1]“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Im bisherigen Satz 3 wird nach dem Wort „Dokumentation“ die Angabe „nach § 3a Abs. 1 Satz 10 des Artikel 10-Gesetzes“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
6. In § 8 Abs. 8 Satz 2 werden die Wörter „Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)“ durch „Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „10 Abs. 1 bis 3“ durch „10 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Nr. 2 vor dem Wort „einholen“ das Wort „Auskünfte“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „dies“ die Wörter „aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte“ eingefügt; die Angabe „§§ 95 und 111“ wird durch die Angabe „§ 3 Nr. 6 und § 172“, die Angabe „vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190)“, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)“ durch die Angabe „vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858)“, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)“ sowie die Angabe „§ 113 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „174 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

¹ Ändert FFN 18-7.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 113 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 174 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Angabe „§ 113 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 174 Abs. 1 Satz 3“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „; diese Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die dieses Auskunftsverlangen veranlassen, sind aktenkundig zu machen.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Angabe „9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 113 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 174 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 - e) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 bis 4“ durch „Abs. 2 und 4“ ersetzt und die Angabe „§§ 9, 10,“ durch „§§ 9, 10 Abs. 2 und 3,“ ersetzt.
 - f) In Abs. 8 wird die Angabe „Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346)“ durch die Angabe „Gesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990)“ ersetzt.
 - g) Als Abs. 10 wird angefügt:

„(10) Auskunft nach Abs. 1 bis 4 darf bei Unternehmen eingeholt werden, die in Deutschland

 1. eine Niederlassung haben oder
 2. Leistungen erbringen oder hieran mitwirken.“
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 7 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person eine der in § 3 Abs. 1 und 1a des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat, erfolgt die Prüfung in der Regel erst nach zehn Jahren.“ ersetzt.
 - b) Als neuer Abs. 10 wird eingefügt:

„(10) Akten oder Auszüge aus Akten dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Insoweit kommen die Regelungen zu personenbezogenen Daten in Akten zur Anwendung. Eine Abfrage personenbezogener Daten mittels automatisierter Verarbeitung ist insoweit nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen. Der automatisierte Abgleich dieser personenbezogenen Daten ist nur beschränkt auf Akten eng umgrenzter Anwendungsgebiete zulässig. Bei jeder Abfrage sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt, zu löschen.“
 - c) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 11.
10. In § 19 werden in der Überschrift nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „und Aufklärung der Öffentlichkeit“ eingefügt.
11. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Gesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1066)“ durch die Wörter „Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
12. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und“ gestrichen.

Artikel 2²
Änderung des Hessischen Gesetzes über die
öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 12a Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger“
 - b) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 16a Anerkennung von richterlichen Anordnungen anderer Länder“
 - c) In der Angabe zu § 31 wird das Wort „Platzverweisung“ durch „Platzverweis“ ersetzt.
 - d) Nach der Angabe zu § 98 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 98a Legitimations- und Kennzeichnungspflicht“
2. In § 10 wird vor den Wörtern „Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis“ die Angabe „Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 14 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen),“ eingefügt.
3. Nach § 12 wird als § 12a eingefügt:

„§ 12a

Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger

(1) Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 und 4, § 15a Abs. 1, 2, 2a und 3, § 15b Abs. 1, § 15c Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 2 sowie § 17 Abs. 1, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder Nr. 4 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Satz 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder Nr. 4 der Strafprozessordnung genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte. Für Personen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung gelten Satz 1 bis 5 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(2) Soweit durch eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 3a, 3b oder 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Von einem Überwiegen des Interesses an der Datenerhebung ist in der Regel nicht auszugehen, wenn die Maßnahme nicht der Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit dient. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. Für Personen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung gelten Satz 1 und 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a der Strafprozessordnung Genannten das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person die Gefahr verursacht hat.“

4. In § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b wird nach dem Wort „Wertzeichenfälschung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Gerichtsverfassungsgesetzes“ die Angabe „oder nach den §§ 86a, 126, 130, 130a des Strafgesetzbuchs“ eingefügt.

² Ändert FFN 310-63.

5. In § 13a Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a ist eine Überprüfung der betroffenen Personen anhand von Datenbeständen des Landesamts für Verfassungsschutz regelmäßig erforderlich.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
Nach Abs. 3 wird als Abs. 3a angefügt:
„(3a) Die Voraussetzungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten in den öffentlich zugänglichen Bereichen von Flughäfen, Personenbahnhöfen, Sportstätten, Einkaufszentren und Packstationen als erfüllt.“
7. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Polizeibehörden können unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 6 durch den Einsatz technischer Mittel automatisch Bilder von Fahrzeugen aufzeichnen und deren Kennzeichen erfassen. Die Maßnahme ist im Fall des § 18 Abs. 1 nur zulässig
1. zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhalt im öffentlichen Interesse geboten ist,
 2. wenn gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind oder
 3. zur Durchsetzung der Versicherungspflicht.
- Die Bildaufzeichnung kann auch erfolgen, wenn die Insassen der Fahrzeuge unvermeidbar betroffen werden. Datenerhebungen nach diesem Absatz dürfen
1. nicht flächendeckend,
 2. in den Fällen des § 18 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 nicht dauerhaft,
 3. in den Fällen des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 nicht längerfristig und
 4. in den Fällen des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bei Straßen nur auf Bundesautobahnen und Europastraßen
- durchgeführt werden. Sie sind in geeigneter Weise für Kontrollzwecke zu dokumentieren.“
- b) Nach Abs. 1 wird als Abs. 1a eingefügt:
„(1a) Es ist, soweit möglich, technisch sicherzustellen, dass von den nach Abs. 1 Satz 1 aufgezeichneten Bildern keine Personen außerhalb der Fahrzeuge erfasst werden. Soweit solche Personen unvermeidbar erfasst werden, sind diese unverzüglich technisch unkenntlich zu machen. Es ist sicherzustellen, dass während und außerhalb des Betriebs des technischen Mittels sowie bei der Übertragung der erlangten Daten kein unbefugter Zugriff auf diese erfolgen kann.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1354“ durch „1354, 2019, S. 400), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099),“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Nr. 1 werden die Angabe „20i“ durch „47“ und das Wort „Bundeslandes“ durch „Landes“ ersetzt.
- d) Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „zulässig“ das Komma und die Angabe „soweit eine Auskunftspflicht nach § 12 Abs. 2 besteht“ gestrichen.
- b) Abs. 4 Satz 4 und 5 werden aufgehoben.
- c) In Abs. 5 Satz 7 wird das Wort „dreimalige“ gestrichen.
- d) In Abs. 6 Satz 5 wird die Angabe „nach Satz 3“ durch „nach Satz 4“ ersetzt.
9. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „bis 8“ durch „bis 6“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 96 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1963)“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544)“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert
- aa) Die Angabe „§§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 3 Nr. 6 und § 172 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „113“ wird durch „174“ ersetzt.
- d) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „113“ durch „174“ ersetzt.
- e) In Abs. 2a Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2017 (BGBl. I S. 3530)“ durch „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
- f) In Abs. 2a Satz 2 wird nach dem Wort „Nutzungsdaten“ die Angabe „nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ eingefügt.
- g) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Polizeibehörden können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 technische Mittel einsetzen, um spezielle Kennungen eines Mobilfunkendgeräts oder sonstigen Endgeräts, spezielle Kennungen der darin verwendeten Karte sowie den Standort zu ermitteln.“
- h) In Abs. 7 wird die Angabe „17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)“ durch „5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274)“ ersetzt.
10. In § 15b Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „bis 8“ durch „bis 6“ ersetzt.
11. In § 15c Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „bis 6“ gestrichen.
12. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „soweit eine Auskunftspflicht nach § 12 Abs. 2 besteht und“ gestrichen.
13. Nach § 16 wird als § 16a eingefügt:
- „§ 16a
Anerkennung von richterlichen Anordnungen anderer Länder
- Richterliche Anordnungen anderer Länder, die die personenbezogene Datenerhebung nach den §§ 14 bis 16 betreffen, werden als nach diesem Gesetz angeordnete Maßnahme anerkannt, wenn auch hiernach der Einsatz derselben Maßnahme hätte angeordnet werden dürfen.“
14. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „soweit eine Auskunftspflicht nach § 12 Abs. 2 besteht und“ gestrichen.
15. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 6 werden die Wörter „oder polizeilicher Erfahrung“ gestrichen.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Die Örtlichkeiten, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 6 erfüllen, hat jede Polizeibehörde für ihren Zuständigkeitsbereich unter Angabe der Gründe in einem ständig zu aktualisierenden Verzeichnis zu benennen. Näheres zu den Voraussetzungen und zur Durchführung der Kontrollen wird durch Verwaltungsvorschriften des Ministeriums des Innern und für Sport geregelt.“
16. § 20 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „haben,“ die Wörter „weiterverarbeiten, soweit dies“ eingefügt und wird nach dem Wort „Straftaten“ das Wort „weiterverarbeiten“ durch die Wörter „erforderlich ist“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Näheres zur Übermittlung von Verfahrensausgängen und Einstellungsbegründungen seitens der Staatsanwaltschaft an die Polizei wird in einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz geregelt.“
17. In § 21 Abs. 4 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3420)“ ersetzt, wird nach dem Wort „Eintragungen“ das Komma gestrichen und werden die Wörter „die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, Kenntnis erhalten, und muss das Verwertungsverbot im Bundeszentralregister getilgter oder zu tilgender Eintragungen“ durch „Kenntnis erhalten, und muss die Verwertungsverbote“ ersetzt.
18. In § 25a Abs. 1 werden die Wörter „in begründeten Einzelfällen“ durch „im begründeten Einzelfall“ ersetzt.
19. In § 26 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)“ durch „5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ ersetzt.
20. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Verarbeitung nach“ durch „Daten nach“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „wobei“ die Wörter „unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„In Fällen von geringerer Bedeutung sind kürzere Fristen vorzusehen, die in den Fällen des Satz 2 Nr. 1 fünf Jahre nicht überschreiten dürfen. Die Frist für eine Verlängerung der Datenspeicherung nach Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 darf bei fortbestehendem Verdacht einer terroristischen Straftat oder einer Sexualstraftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (ausgenommen die §§ 183a, 184, 184d und 184e des Strafgesetzbuchs) oder einer sexuell bestimmten Straftat nach den §§ 211 bis 213 und 223 bis 228 des Strafgesetzbuchs zehn Jahre und bei fortbestehendem Verdacht einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung fünf Jahre nicht überschreiten. Weitere Verlängerungen der Frist sind bei fortbestehendem Verdacht einer terroristischen Straftat oder einer Sexualstraftat nach Satz 4 um bis zu fünf Jahre und bei fortbestehendem Verdacht einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung um bis zu zwei Jahre nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person solche Straftaten begehen wird.“
- cc) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „und 3“ durch „bis 6“ ersetzt.
- dd) Folgende Sätze werden angefügt:
„Die Gründe für die Verlängerung der Frist nach Satz 4 und 5 sind aktenkundig zu machen. Die Beachtung der Prüfungstermine und Aufbewahrungsfristen ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.“
21. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Platzverweisung“ durch „Platzverweis“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Platzverweisung“ durch „Der Platzverweis“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird nach der Angabe „oder 2“ die Angabe „kann mit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Sinne des § 31a Abs. 1 verbunden werden und“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Für die elektronische Aufenthaltsüberwachung gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 31a entsprechend.“

22. Dem § 31a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Verpflichtung nach Satz 1 umfasst auch die Verpflichtung, ein zur Verfügung gestelltes Mobiltelefon ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.“
23. In § 33 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „21. November 2016 (BGBl. I S. 2591)“ durch „10 August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.
24. In § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird nach der Angabe „Abs. 2“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
25. In § 37 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 wird nach der Angabe „Abs. 2“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
26. In § 39 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „entsprechend“ ein Komma und die Angabe „ausgenommen die §§ 13, 39 bis 41“ eingefügt.
27. In § 43a Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)“ durch „5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ ersetzt.
28. In § 61 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ jeweils durch „12. November 2020 (GVBl. S. 778)“ ersetzt.
29. In § 85 Abs. 3 Satz 2 und § 86 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Sonderstatus-Städte“ jeweils durch „Sonderstatus-Städten“ ersetzt.
30. In § 95 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Landeskoordinierungsstelle und“ gestrichen.
31. Nach § 98 wird als § 98a eingefügt:

„§ 98a
Legitimations- und Kennzeichnungspflicht

(1) Auf Verlangen der von einer Maßnahme betroffenen Person haben sich Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie Angehörige der Wachpolizei und des Freiwilligen Polizeidienstes des Landes Hessen auszuweisen.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie Angehörige der Wachpolizei und des Freiwilligen Polizeidienstes des Landes Hessen tragen bei Amtshandlungen an ihrer Dienstkleidung ein Namensschild (namentliche Kennzeichnungspflicht). Das Namensschild wird beim Einsatz geschlossener Einheiten durch eine zur nachträglichen Identifizierung geeignete fünfstellige numerische Kennzeichnung ersetzt. Zweck der Kennzeichnungspflicht nach Satz 1 und 2 ist die Sicherstellung einer auch nachträglichen Identifizierung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie der Angehörigen der Wachpolizei und des Freiwilligen Polizeidienstes des Landes Hessen bei der Durchführung von Amtshandlungen.

(3) Die Legitimations- und die Kennzeichnungspflicht nach Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit der Zweck der Maßnahme oder Amtshandlung oder überwiegende schutzwürdige Belange der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie der Angehörigen der Wachpolizei und des Freiwilligen Polizeidienstes des Landes Hessen dadurch beeinträchtigt werden.

(4) Das Ministerium des Innern und für Sport regelt Inhalt, Umfang und Ausnahmen von dieser Verpflichtung sowie zum Schutz der personenbezogenen Daten durch Verwaltungsvorschriften.“

32. In § 102 Abs. 3 wird die Angabe „Gesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.

**Artikel 3
Gesetz zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei**

§ 1

(1) Das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium erhält die Bezeichnung „Hessisches Polizeipräsidium Einsatz“.

(2) Die Aufgaben der Direktionen Spezialeinheiten der Polizeipräsidien Frankfurt a.M. und Nordhessen, des Mobilen Einsatzkommandos – Personenschutz – des Landespolizeipräsidiums, der

spartenbezogenen Aus- und Fortbildung für Spezialeinsatzkommandos, Mobile Einsatzkommandos, Verhandlungsgruppen und Personenschutzkommandos sowie der Schießausbildung Spezialeinheiten und taktische Einsatzmedizin Spezialeinheiten im Sachgebiet 25 des Zentrums für Fort- und Weiterbildung an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit gehen auf das Hessische Polizeipräsidium Einsatz über.

§ 2

Die Bediensteten der in § 1 Abs. 2 genannten Organisationseinheiten sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Hessischen Polizeipräsidium Einsatz versetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Artikel 4³ **Weitere Änderung des Hessischen Gesetzes** **über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Art. 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 93 die Wörter „Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium“ durch „Hessisches Polizeipräsidium Einsatz“ ersetzt.
2. In § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c werden die Wörter „Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium“ durch „Hessische Polizeipräsidium Einsatz“ ersetzt.
3. § 93 wird wie folgt geändert
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium“ durch „Hessisches Polizeipräsidium Einsatz“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung
„(1) Dem Hessischen Polizeipräsidium Einsatz obliegt als Bereitschaftspolizei die Unterstützung der Polizeibehörden, insbesondere bei geschlossenen Einsätzen. Darüber hinaus obliegen ihm die Bearbeitung polizeilicher Einsatzlagen sowie die Bearbeitung weiterer polizeilicher Aufgaben von landesweiter Bedeutung, wenn die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport es allgemein durch Rechtsverordnung oder das Ministerium des Innern und für Sport es aus besonderen Gründen im Einzelfall anordnet. Es ist ferner für die fachliche und technische Ausbildung der Nachwuchsbeamtinnen und Nachwuchsbeamten der Polizei zuständig, soweit diese nicht anderen Stellen übertragen wird.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium“ werden durch „Hessischen Polizeipräsidium Einsatz“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „einschließlich“ wird die Angabe „Häfen,“ und nach der Angabe „Werften,“ die Angabe „Inseln,“ eingefügt.
4. In § 95 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Dienstes“ die Wörter „sowie die Aus- und Fortbildung der Spezialeinheiten“ eingefügt.
5. In § 101 Abs. 1 werden die Wörter „Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium“ durch „Hessische Polizeipräsidium Einsatz“ und in Abs. 3 die Wörter „Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium“ durch „Hessischen Polizeipräsidium Einsatz“ ersetzt.

³ Ändert FFN 310-63.

Artikel 5⁴ **Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 931, 987), wird wie folgt geändert:

Anlage I wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden die Wörter „Vizepräsidentin des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums“ durch „Vizepräsidentin des Hessischen Polizeipräsidiums Einsatz“ und „Vizepräsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums“ durch „Vizepräsident des Hessischen Polizeipräsidiums Einsatz“ ersetzt.
2. In der Besoldungsgruppe B 4 werden die Wörter „Präsidentin des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums“ durch „Präsidentin des Hessischen Polizeipräsidiums Einsatz“ und „Präsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums“ durch „Präsident des Hessischen Polizeipräsidiums Einsatz“ ersetzt.

Artikel 6⁵ **Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718, 727, 876), wird wie folgt geändert:

In § 86 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium“ durch „Hessischen Polizeipräsidium Einsatz“ ersetzt.

Artikel 7⁶ **Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021 S. 931) wird wie folgt geändert:

In § 110 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums“ durch „Hessischen Polizeipräsidiums Einsatz“ ersetzt.

Artikel 8 **Einschränkung von Grundrechten**

Das Grundrecht auf das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) wird durch Art. 2 dieses Gesetzes eingeschränkt. Die Grundrechte auf die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen), auf die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 14 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen), auf das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen), auf die Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 6 der Verfassung des Landes Hessen) sowie auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) werden durch Art. 4 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 9 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 3 bis 7 am 1. Januar 2023 in Kraft.

⁴ Ändert FFN 323-153.

⁵ Ändert FFN 326-69.

⁶ Ändert FFN 70-306.

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Hessische Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und über die Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei enthält Änderungen des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (Art. 1), des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Art. 2 und 4), des Hessischen Besoldungsgesetzes (Art. 5), des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (Art. 6) und des Hessischen Hochschulgesetzes (Art. 7). Art. 8 beinhaltet aufgrund des Zitiergebots die durch dieses Gesetz eingeschränkten Grundrechte. Art. 9 regelt das Inkrafttreten.

Sicherheitsrechtliche Vorschriften

Im Koalitionsvertrag von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. Dezember 2018, Zeilen 1432 bis 1437, ist in Bezug auf das Auskunftsrecht der Bürgerinnen und Bürger beim Landesamt für Verfassungsschutz ausgeführt:

„Das Auskunftsrecht von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber dem Landesamt werden wir stärken. Hierzu werden wir die Anforderungen an das bestehende Darlegungs- und Begründungserfordernis für das Auskunftersuchen reduzieren, um einen besseren Ausgleich zwischen dem individuellen Informationsinteresse und der Arbeitsfähigkeit des Amtes zu finden.“

Dem wird durch eine Änderung des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes nachgekommen (Art. 2 Nr. 12 des Hessischen Gesetzes zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften). Daneben sind redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgesehen.

Art. 2 des Gesetzentwurfs sieht Änderungen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vor. Hauptanliegen ist es, die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung weiter zu optimieren und an neue Entwicklungen anzupassen, insbesondere im Hinblick auf eine effektivere Bekämpfung des Rechtsextremismus und als Reaktion auf die steigende Hasskriminalität. Die Erweiterung bestehender und die Einführung neuer Befugnisse soll die Aufgabenerledigung durch die Polizeibehörden und die Gefahrenabwehrbehörden noch effektiver gestalten.

Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei

Art. 3 bis 7 sehen die Umorganisation des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zu einem Hessischen Polizeipräsidium Einsatz vor. Hierdurch werden die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen, die zukünftig an eine leistungsstarke Einsatzbehörde gestellt werden. Die Behörde wird damit auch zukünftig mit einer breiten Aufgabenpalette die Sicherheitsinteressen des Landes und den Schutz der Bürgerinnen und Bürger in den Vordergrund stellen.

Das bisherige Organisationsmodell der hessischen Polizei sieht neben der Bereitschaftspolizei die regionale Anbindung eines Großteils der hessischen Spezialeinheiten bei den Polizeipräsidien Nordhessen und Frankfurt a.M. vor. Die Spezialeinheiten werden grundlegend reformiert und in die neue Behörde transformiert. Ziel ist es, durch diesen mit der neuen Behörde entstehenden Synergieeffekt zu einer spürbaren Verbesserung der Einsatzfähigkeit der hessischen Polizei beizutragen.

Die neue Organisationsform findet bereits in anderen Bundesländern ihre Anwendung und hat sich erfolgreich etabliert. Unter dem Dach des neuen Präsidiums erfolgt eine Konzentration spezialisierter Einsatzkompetenzen der hessischen Polizei.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Hessisches Verfassungsschutzgesetz)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 3 (§ 3)

In § 3 Abs. 1 wird die bisherige Verweisung auf § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 BVerfSchG angepasst an die Änderung des § 4 Abs. 1 BVerfSchG durch Einfügung der neuen Sätze 3 und 4 im Hinblick auf die Beobachtung von Einzelpersonen.

Die Aufklärung des Verfassungsschutzes ist bisher vornehmlich auf Personenzusammenschlüsse ausgerichtet. Die dahinterstehende Erwägung ist, dass Personenzusammenschlüsse nach innerer Gruppendynamik und externem Wirkungspotenzial ein qualifiziertes Risiko begründen können. Einzelpersonen wurden bislang nur in den Blick genommen, wenn sie durch ihre Wirkungsweise bereits besonders hervorgetreten sind. An dieser Differenzierung kann unter den Bedingungen

der digitalen Moderne und angesichts wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Radikalisierungsverläufen so nicht mehr festgehalten werden.

In Zeiten fortschreitender Digitalisierung erscheint es nicht mehr zeitgemäß, das Verhalten einer Einzelperson als von vornherein grundsätzlich weniger gefährlich zu bewerten als das Verhalten mehrerer Personen in einem bzw. für einen Personenzusammenschluss. So eröffnen etwa soziale Medien Einzelpersonen gleichermaßen eine enorme Wirkungsbreite für Agitation und Hassbotschaften, wobei soziale Medien ihrerseits eine hohe Alltagsverbreitung aufweisen und ihrer alltäglichen Nutzung an sich nichts Besonderes mehr anhaftet. Deren weitverbreitete Nutzung birgt gleichzeitig die Gefahr, dass sich Einzelpersonen durch den Konsum von vergleichbaren Inhalten weiter radikalieren, ohne dass hierfür ein persönliches – ggfs. auch nur virtuelles – Kennverhältnis zu anderen Personen sich entwickeln bzw. bereits bestehen muss.

Zudem erfordert die Frühwarnfunktion des Verfassungsschutzes gerade nach den Anschlägen in Halle (Saale) und Hanau angesichts eruptiver Radikalisierungsverläufe von Einzelpersonen, dass Extremisten bereits im Vorfeld militanter Handlungen besser in den Blick genommen werden können. So hatte der Täter in Halle im Internet zuvor ein „Manifest“ in englischer Sprache veröffentlicht, in dem er seine Tat ankündigte. Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen schreibt im Verfassungsschutzbericht 2020, dass auch künftig mit Anschlägen gerechnet werden müsse, denen eine Selbstradikalisierung des Täters (zum Teil innerhalb des Internets) vorausgeht (sog. „Lone-Wolf“-Phänomen, vgl. Hessischer Verfassungsschutzbericht, S. 68).

Um auch solche Extremisten möglichst im Blick zu haben, bei denen ein weitestgehend virtueller Radikalisierungsprozess vorausgeht, werden die Erfassungsvoraussetzungen dieser Entwicklung angepasst und der personenbezogene Aufklärungsansatz wird geschärft. Im Hinblick auf die Schutzgüter der verfassungsmäßigen Ordnung und inneren Sicherheit macht es, wie oben ausgeführt, keinen Unterschied, ob die Gefahren für diese Rechtsgüter von einzelnen oder aber mehreren Personen ausgehen. Hinzu kommt, dass im Rahmen der Beobachtung lange Zeit unklar bleiben kann, ob hinter bestimmten Bestrebungen eine Einzelperson oder eine ganze Gruppierung steht.

Die neue Regelung trägt gleichzeitig dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insoweit Rechnung, als die Beobachtung von Einzelpersonen jeweils eine besondere Würdigung des Einzelfalls verlangt. Anders als bei der Beobachtung von Personenzusammenschlüssen ist bei der Beobachtung von Einzelpersonen ein eigenständiges Entschließungsermessen auszuüben, welches die Behörde dazu anhalten soll, die Schutzgüterrelevanz des Sachverhalts einschließlich seines Entwicklungspotenzials besonders sorgfältig zu prüfen.

Zu Nr. 4 (§ 4)

Der Verweis auf § 18 wird zur Klarstellung präzisiert.

Zu Nr. 5 (§ 6)

Zu Buchst. a

Die Lösungsregelung in § 3a des Artikel 10-Gesetzes und der geschützte Personenkreis in § 3b des Artikel 10-Gesetzes wurden durch den Bundesgesetzgeber an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) angepasst (BVerfGE 141, 220 – Rn. 205 und 257).

Die entsprechenden Regelungen in § 6 Satz 2 und 4 HVSG, wonach §§ 3a und 3b des Artikel 10-Gesetzes mit den darin bestimmten Maßgaben anzuwenden sind, können deshalb aufgehoben werden. Folglich ist Satz 1 redaktionell anzupassen.

Zu Buchst. b

Satz 2 kann aufgrund der Anpassung des § 3a Satz 12 des Artikel 10-Gesetzes an die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung aufgehoben werden (s. auch Begründung zu Buchst. a).

Zu Buchst. c

Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2 und zum besseren Verständnis nach der Aufhebung des bisherigen Satzes 2 ergänzt.

Zu Buchst. d

Der bisherige Satz 4 kann aufgrund der Anpassung des § 3b des Artikel 10-Gesetzes an die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung aufgehoben werden (s. auch Begründung zu Buchst. a).

Zu Nr. 6 (§ 8)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 7 (§ 9)

Ein Redaktionsversehen wird bereinigt und damit die frühere Rechtslage wiederhergestellt. Das Landesamt für Verfassungsschutz soll wieder selbst zuständig sein für die Anordnung des Einsatzes eines sog. IMSI-Catchers, da es sich nicht um einen Eingriff in Art. 10 GG handelt.

Zu Nr. 8 (§ 10)

Zu Buchst. a

Redaktionelle Ergänzung.

Zu Buchst. bZu Doppelbuchst. aa

Mit der Ergänzung des Abs. 3 Satz 1 wird der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 – (Bestandsdatenauskunft II) berücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass die allgemeinen Befugnisse zur Übermittlung und zum Abruf von Bestandsdaten trotz ihres gemäßigten Eingriffsgewichts für die Tätigkeit der Nachrichtendienste grundsätzlich einer im Einzelfall vorliegenden konkreten Gefahr bedürfen.

Diese Voraussetzung ergibt sich für die Rechtslage in Hessen bisher zwar grundsätzlich schon aus § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 HVSG, wonach bei der Informationserhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte verlangt wird. Deshalb sind durch die Ergänzung keine Auswirkungen auf die Praxis zu erwarten. Jedoch zur Klarstellung und weil es sich bei § 5 Abs. 1 Satz 2 HVSG um Alternativatbestände handelt, wird die vom BVerfG geforderte Eingriffsschwelle nunmehr in Abs. 3 Satz 1 als unbedingte Voraussetzung aufgenommen.

Bei der Ergänzung des Abs. 3 Satz 1 können mithin Abs. 3 Satz 2 und 3 unverändert bleiben; die Eingriffsschwelle des Abs. 3 Satz 1 gilt auch in den Fällen von Abs. 3 Satz 2 und 3.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen sowie Änderungen in den Verweisungen aufgrund der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG).

Zu Doppelbuchst. bb

Änderungen in den Verweisungen aufgrund der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG).

Zu Doppelbuchst. cc

Aus dem o.g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (Bestandsdatenauskunft II, Rn. 250) folgt, dass die materielle Befugnisregelung des Abs. 3 Satz 3 (Zuordnung dynamischer IP-Adressen) um eine Dokumentationspflicht für die Entscheidungsgrundlagen für die Durchführung einer solchen Maßnahme zu ergänzen ist. Diese müssen nachvollziehbar und überprüfbar dokumentiert werden. Die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen entsprechender Auskunftsbegehren sind aktenkundig zu machen.

Im Übrigen handelt es sich um Änderungen in den Verweisungen aufgrund der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG).

Zu Buchst. c

Redaktionelle Änderung sowie Änderungen in den Verweisungen aufgrund der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG).

Zu Buchst. d

Änderungen in den Verweisungen aufgrund der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG).

Zu Buchst. e

Bereinigung von Redaktionsversehen.

Abs. 6 soll künftig nur für Maßnahmen nach Abs. 2 und 4 gelten und nicht auch für Maßnahmen nach Abs. 3; für diese gelten die Vorgaben des § 10 Abs. 5.

Die Vorgabe, dass Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 nur auf Anordnung des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums eingeholt werden dürfen, ergibt sich bereits aus der vorhergehenden Regelung des § 10 Abs. 5. Sofern für diese Maßnahmen auch nach § 10 Abs. 6 die Anordnungsbefugnis des Ministeriums vorgeschrieben ist, handelt es sich insoweit um eine überflüssige Doppelung der Anordnungszuständigkeit des Ministeriums.

In Übereinstimmung mit der Wertung des § 10 Abs. 5 ist für die in Abs. 3 Satz 1 enthaltene Regelung, welche allein die Daten nach § 113 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes betrifft, künftig keine Anordnung des zuständigen Ministeriums mehr erforderlich. Diese operative Entscheidung kann, nicht zuletzt aufgrund ihres gemäßigten Eingriffsgewichts, wieder durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz getroffen werden, was auch zu einer Wiederherstellung der Rechtslage vor Inkrafttreten des HVSG führt.

Des Weiteren wird die umfassende Verweisung in Abs. 6 auf § 10 des Artikel 10-Gesetzes präzisiert, indem nur auf § 10 Abs. 2 und 3 des Artikel 10-Gesetzes verwiesen wird. Auch hierdurch wird zunächst mit Blick auf die Auskünfte nach Abs. 4 die doppelte Regelung der Anordnung durch das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium durch Abs. 5 Satz 1 bereinigt. Außerdem ist damit bei Auskünften nach Abs. 2 keine Anordnung des zuständigen Ministeriums mehr erforderlich, was zu einer Wiederherstellung der Rechtslage vor Inkrafttreten des HVSG führt. Diese operative Entscheidung kann wie bisher durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz getroffen werden.

Zu Buchst. f

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. g

Mit dem neuen Abs. 10 wird der Anwendungsbereich der Vorschrift in Bezug auf ausländische Unternehmen klargestellt.

Abs. 10 entspricht dem neuen § 8a Abs. 4 BVerfSchG.

Bereits die geltende Regelung enthält keine Beschränkung auf Unternehmen mit einer (Zweig-)Niederlassung im Inland. Auch die inländische Leistungserbringung begründet die deutsche Jurisdiktion über den Sachverhalt. Um ausländischen Unternehmen im Kundenverhältnis eine eindeutige Legitimationsgrundlage für ihre Kooperation zu geben, wird das Marktortprinzip nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert.

Zu Nr. 9(§ 16)Zu Buchst. a

Die im bisherigen Satz 1 enthaltene Prüffrist wird für bestimmte Fälle durch den neu eingefügten 2. Halbsatz verlängert: Wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person eine der in § 3 Abs. 1 und 1a des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat, erfolgt die Prüfung regelmäßig erst nach zehn Jahren. Diese verlängerte Prüffrist knüpft an die als schwer qualifizierten Straftaten mit originärem Staatsschutzbezug an, die auch zu Eingriffen in das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis nach dem Artikel 10-Gesetz berechtigen würden. Es hat sich gezeigt, dass die bisherige maximale Prüffrist von fünf Jahren mit anschließender Löschung der personenbezogenen Daten zu kurz bemessen sein kann und deshalb die Gefahr besteht, dass eine über einen längeren Zeitraum als potenziell gefährlich einzustufende Person nicht weiter unter Beobachtung steht, wenn in dem Fünf-Jahres-Zeitraum keine neuen Erkenntnisse angefallen sind. Daher wird für schwere Straftaten mit Staatsschutzbezug die Prüffrist im Regelfall auf zehn Jahre angehoben.

Zu Buchst. b

§ 16 wird um einen neuen Abs. 10 ergänzt, der die elektronische Aktenführung regelt und sich im Sinne der harmonischen Rechtsentwicklung an der Vorschrift des Bundes in § 13 Abs. 4 BVerfSchG orientiert. Es handelt sich dabei um eine bereichsspezifische Spezialregelung zur elektronischen Aktenführung. Sie ermöglicht es dem Landesamt für Verfassungsschutz auch, Verschlusssachen ab dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH elektronisch zu führen. Die Regelung geht davon aus, dass eine in elektronischer Form geführte Akte wie eine herkömmliche Papierakte zu behandeln ist und insbesondere die elektronische Akte der Papierakte in Bezug auf die Befugnis zur Speicherung personenbezogener Daten gleichsteht.

Satz 1 beinhaltet die Ermächtigung für das Landesamt für Verfassungsschutz, die Akten in elektronischer Form zu führen, jedoch keine Verpflichtung. Die Regelung gilt auch für Auszüge aus Akten, weil auch der Aktenauszug weiter als Aktenstück einheitlich zu behandeln ist.

Nach Satz 2 ist eine in elektronischer Form geführte Akte – auch im Hinblick auf die Grundsätze der Aktenführung, wie etwa die Aktenvollständigkeit – wie eine Papierakte zu behandeln und nicht wie eine Datei. Die Regelungen in Abs. 1 und 2 zu Dateien sind bereits nach ihrem Zweck nicht auf Akten anwendbar, unabhängig davon, ob sie in Papier oder elektronisch geführt werden. Satz 2 stellt die elektronische Akte der Papierakte in Bezug auf die Speicherung, Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung personenbezogener Daten gleich (§ 16 Abs. 3 bis 9 und § 4, insbesondere § 4 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 8 und 9 kommen zur Anwendung). Auch bei dieser zeitgemäßen Form der Aktenführung bildet wie bei der Papierakte § 4 Abs. 1 Satz 1 die Grundlage, nicht § 16 Abs. 1 und 2.

Soweit zur erleichterten Nutzung von Akteninhalten Auszüge aus Akten in Dateien gespeichert werden, kommen ebenfalls die Aktenregelungen zur Anwendung, weil auch der Aktenauszug weiter als Aktenstück einheitlich zu behandeln ist.

Nach Satz 3 ist eine Abfrage personenbezogener Daten mittels automatisierter Verarbeitung nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 zulässig. Damit wird gewährleistet, dass die Voraussetzungen für Dateien nicht durch die Nutzung elektronischer Akten ausgehebelt werden und der Schutz der Persönlichkeitsrechte von Mitbetroffenen gewährleistet wird. Sind nämlich – beispielsweise durch das Einscannen von Papierdokumenten – Daten über Personen mitgespeichert worden, deren Kenntnis nur zum Verständnis des Kontexts eines Sachverhalts erforderlich sind, bleibt eine datenschutzrechtlich relevante automatisierte Abfrage dieser Personen unzulässig.

Satz 4 lässt einen automatisierten Abgleich von elektronischen Akten mit Dateien nur anwendungsgebietsbegrenzt zu. Damit wird ausgeschlossen, sämtliche Akten als einen verbundenen Datenbestand systematisch für komplexe Suchanfragen im Volltext zu nutzen. Ausgeschlossen wird somit die unspezifische Suche über die Gesamtheit aller Akten, nicht aber ein zielgerichteter Abgleich mit vor diesem Hintergrund ausgewählten Akten. Auch dieser automatisierte Abgleich ist auf die personenbezogenen Daten nach Satz 3 beschränkt, also die Daten, welche nach Abs. 1 in Dateien gespeichert werden dürfen (keine Auswertung nach unbeteiligten Dritten).

Um die Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen verfahrensmäßig zu sichern, gelten nach Satz 5 bis 7 besondere Protokollierungspflichten.

Zu Buchst. c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 10 (§ 19)

Die Überschrift wird ergänzt, um auf den Regelungsinhalt des Abs. 2 hinzuweisen.

Zu Nr. 11 (§ 20)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12 (§ 26)

Im Koalitionsvertrag der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. Dezember 2018, Zeilen 1432 bis 1437, ist ausgeführt:

„Das Auskunftsrecht von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber dem Landesamt werden wir stärken. Hierzu werden wir die Anforderungen an das bestehende Darlegungs- und Begründungserfordernis für das Auskunftersuchen reduzieren, um einen besseren Ausgleich zwischen dem individuellen Informationsinteresse und der Arbeitsfähigkeit des Amtes zu finden.“

Dem wird durch die Änderung in Abs. 1 Satz 1 nachgekommen, indem die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr auf einen konkreten Sachverhalt hinweisen müssen. Um die Arbeitsfähigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten und nicht durch eine (gezielte) Flut von Anträgen lahmzulegen, ist es jedoch weiterhin erforderlich, ein besonderes Interesse an einer Auskunft darzulegen.

Zu Art. 2 (Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)

Allgemeines

Art. 2 des Gesetzentwurfs sieht Änderungen des HSOG vor. Hauptanliegen ist es, die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung weiter zu optimieren und an neue Entwicklungen anzupassen, insbesondere im Hinblick auf eine effektivere Bekämpfung des Rechtsextremismus und als Reaktion auf die steigende Hasskriminalität. Die Erweiterung bestehender und die Einführung neuer Befugnisse sollen die Aufgabenerledigung durch die Polizeibehörden und die Gefahrenabwehrbehörden noch effektiver gestalten. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die

- Regelung des Schutzes zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger in einer eigenen Vorschrift (neuer § 12a),
- Ergänzung des Katalogs der Straftaten von erheblicher Bedeutung mit dem Ziel einer effektiveren Bekämpfung des Rechtsextremismus (§ 13 Abs. 3),
- Anpassung der Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz staatlicher Einrichtungen und Veranstaltungen im Hinblick auf die verwendeten Datenbestände bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Tätigkeit als Bedienstete in einer Behörde mit Vollzugsaufgaben anstreben (§ 13a Abs. 2),
- Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Videoüberwachung an besonderen Gefahrenpunkten (neuer § 14 Abs. 3a),
- Schaffung zusätzlicher Rahmenbedingungen, um den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme in Dienstfahrzeugen, sogenannter In-car-AKLS (neuer § 14a Abs. 1a), zu ermöglichen,
- Streichung der starren Jahresgrenze bei verdeckten Maßnahmen (§15 Abs. 5 Satz 7),
- Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für das IP-Tracking im Bereich der Gefahrenabwehr (Neufassung § 15a Abs. 3),
- Regelung der Anerkennung richterlicher Anordnungen anderer Bundesländer (neuer § 16a),
- Anpassung der gesetzlichen Vorgaben für Identitätsfeststellungen bei verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen der Polizei (§ 18 Abs. 2 Nr. 6),
- Regelung der Möglichkeiten zur Verlängerung von Prüffristen bei Erwachsenen bei bestimmten Deliktgruppen und Anpassung der gesetzlichen Verfahrensregelungen (§ 27 Abs. 4),
- Erweiterung des Einsatzes der elektronischen Aufenthaltsüberwachung um Fälle häuslicher Gewalt (§ 31 Abs. 2, § 31a),
- Verlagerung der Landeskoordinierungsstelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Hessen in das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (§ 95 Abs. 1),
- Regelung der Legitimations- und Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie Angehörige der Wachpolizei und des Freiwilligen Polizeidiens (neuer § 98a).

Außerdem setzt Art. 2 die notwendigen Änderungen um, die sich aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2018 bezüglich der Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen in Hessen (1 BvR 3187/10) ergeben.

Daneben sind redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgesehen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1 (Übersicht)

Die Übersicht wird aufgrund der Einfügung der neuen §§ 12a, 16a und 98a sowie der Änderung der Überschrift des § 31 angepasst.

Zu Nr. 2 (§ 10)

Die Ergänzung der Liste in § 10 geht auf den Beschluss des BVerfG vom 18. Dezember 2018 bezüglich der Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen in Hessen (1 BvR 3187/10) zurück. Laut diesem ist § 18 Abs. 2 Nr. 5, soweit er polizeiliche Kontrollstellen zur Verhütung von versammlungsrechtlichen Straftaten vorsieht, aus formellen Gründen mit der Verfassung nicht vereinbar. Denn er verstößt als Eingriff in Art. 8 Abs. 1 GG gegen das Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG: Die Regelung der Identitätsfeststellung an polizeilichen Kontrollstellen zur Verhütung von versammlungsrechtlichen Straftaten setzt materiell voraus, dass konkrete Hinweise auf erhebliche Straftaten in Bezug auf eine konkrete Versammlung vorliegen und in örtlichem Bezug hierzu eine polizeiliche Kontrollstelle eingerichtet wurde. Da die Vorschrift folglich dazu ermächtigt, den Zugang zu Versammlungen zu kontrollieren, liegt in ihr nach Auffassung des Gerichts ein Eingriff in Art. 8 Abs. 1 GG (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 142/15, Rn. 136). Ein solcher Eingriff unterliegt nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG in formeller Hinsicht dem Zitiergebot, dem das HSOG bislang nicht genügt (vgl. § 10, der Art. 8 GG nicht aufführt).

Zu Nr. 3 (§ 12a)

Seit den Änderungen des HSOG im Jahr 2018 sind verdeckte Maßnahmen zur Datenerhebung gemäß den §§ 15 ff. unzulässig, soweit keine Auskunftspflicht der betroffenen Person nach § 12 Abs. 2 besteht. Dieses Verbot gilt auch, wenn durch eine gegen einen Dritten gerichtete Maßnahme Erkenntnisse erlangt würden, die nicht der Auskunftspflicht nach § 12 Abs. 2 unterliegen (vgl. § 15 Abs. 4 Sätze 4 und 5).

Eine Auskunftspflicht besteht grundsätzlich nach § 12 Abs. 2 Satz 1 für die in den §§ 6 und 7 genannten Personen (Verhaltens- und Zustandsstörer) sowie für die in § 9 (polizeilicher Notstand) oder § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 (potenzieller Straftäter, Kontaktperson, Zeuge, Auskunftsperson) genannten Personen. Unter den in §§ 52 bis 55 Strafprozessordnung (StPO) genannten Voraussetzungen ist jedoch eine Person, die nicht für die Gefahr verantwortlich ist, bisher zur Verweigerung der Auskunft berechtigt, es sei denn, die Auskunft ist für die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich (vgl. § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 HSOG). Dabei gilt diese Ausnahme wiederum nicht für Rechtsanwälte und in den Fällen der § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 StPO, auch in Verbindung mit § 53a StPO. Damit sind z.B. Observationsmaßnahmen gegen eine Kontaktperson zu einem potenziellen Straftäter gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 4 HSOG nicht zulässig, wenn diese Person mit dem potenziellen Täter verheiratet bzw. verwandt ist (Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 StPO) oder ihr aus anderen Gründen ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zusteht. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten der hessischen Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr und kann zu erheblichen Sicherheitslücken führen.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass der hessische Gesetzgeber mit seiner neuen Regelung in den §§ 15 ff., in § 12 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit den §§ 52 bis 55 StPO und dem dadurch bewirkten Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen deutlich weitergegangen ist, als dies aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG erforderlich gewesen wäre. So hat das BVerfG in seinem Urteil vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09) lediglich bei heimlichen Überwachungsmaßnahmen gegenüber bestimmten Berufs- und anderen Personengruppen, deren Tätigkeit eine besondere Vertraulichkeit voraussetzt, verfassungsrechtliche Grenzen gezogen, also bei zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgruppen im Sinne der §§ 53, 53a StPO (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 131). Den weitergehenden Schutz von nach § 52 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten oder nach § 55 StPO auskunftsverweigerungsberechtigten Personen vor verdeckten Maßnahmen bei der Gefahrenabwehr hat das BVerfG indes nicht verlangt. Auch die StPO in § 160a und das Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) in § 62 sehen daher folgerichtig lediglich bei Maßnahmen gegen Personen aus Berufsgruppen nach den §§ 53, 53a StPO Einschränkungen vor.

Vor diesem Hintergrund soll der Schutz der nach den §§ 53, 53a StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträger vor verdeckten Maßnahmen in einem neuen § 12a HSOG geregelt werden. Dies dient der klareren Umsetzung der Vorgaben des BVerfG und führt durch das Wegfallen der Verweise in den §§ 15 ff. HSOG auch in der Gesetzesanwendung zu mehr Übersichtlichkeit.

Der Wortlaut des neuen § 12a orientiert sich dabei an Parallelnormen aus § 160a StPO und § 62 BKAG. Die Regelung differenziert bezüglich der zu schützenden Berufsgruppen zwischen absolut

(Abs. 1) und relativ geschützten Vertrauensverhältnissen (Abs. 2). Unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG wird hierdurch das öffentliche Interesse an einer effektiven Gefahrenabwehr mit dem Gewicht, das die Maßnahmen gegenüber den einzelnen Gruppen der zu schützenden Berufsgeheimnisträger entfalten, ausgeglichen (vgl. BVerfG a.a.O. Rn. 132 sowie BVerfG Beschluss vom 12.10.2011 – 2 BvR 236/08 Rn. 255 ff.).

Nach Abs. 1 ist eine verdeckte Maßnahme gegen einen in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder Nr. 4 StPO genannten Berufsgeheimnisträger dem Grundsatz nach unzulässig, wenn die Maßnahme voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte. Für dennoch erhobene Erkenntnisse gilt ein Verwertungsverbot. Soweit in Abs. 1 Satz 1 bis 5 auf § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung verwiesen wird, handelt es sich ausschließlich um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände.

In Abs. 2 handelt es sich bei den Berufsgeheimnisträgern nach § 53 Abs. 1 Nr. 3, 3a, 3b und 5 um relativ geschützte Vertrauensverhältnisse. Vor der Durchführung einer verdeckten Maßnahme gegen die von Abs. 2 erfassten Personen ist eine besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei ist einerseits das öffentliche Interesse an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und andererseits das Interesse an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besondere Bedeutung beizumessen. Zur Klarstellung ist nach Satz 2 von einem Überwiegen des Interesses an der Datenerhebung in der Regel nicht auszugehen, wenn die Maßnahme nicht der Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit dient. Abs. 2 gilt nicht für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände (Satz 4); für diese Berufsgruppen gilt der absolute Schutz des Abs. 1.

Nach Abs. 3 gelten die in Abs. 1 und Abs. 2 aufgestellten Regeln auch für Maßnahmen gegen Personen, die unter § 53a StPO fallen und die ihr Zeugnis deshalb ebenfalls verweigern könnten. Je nachdem, ob die betreffende Person ihre Hilfstätigkeit für einen Berufsgeheimnisträger nach Abs. 1 oder Abs. 2 ausübt, richtet sich auch die Zulässigkeit der Maßnahmen zur Datenerhebung nach dem jeweiligen Absatz.

Abs. 4 stellt schließlich vor, dass der Schutz des Abs. 1 und des Abs. 2 nicht gilt, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Personen nicht vor Maßnahmen geschützt werden sollen, die durch Umstände veranlasst werden, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (sog. Verstrickungsprinzip).

Zu Nr. 4 (§ 13)

Aufgrund des starken Zuwachses an rechtsextremistisch motivierten Straftaten in der jüngsten Vergangenheit bedarf es einer Anpassung des Katalogs der „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ in § 13 Abs. 3 Satz 1. Straftaten wie das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) und die Anleitung zu Straftaten (§ 130a StGB) sind hier aktuell nicht mit aufgeführt.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b HSOG fallen zwar auch Vergehen, die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, unter die Definition, soweit sie auf dem Gebiet des Staatsschutzes begangen werden. Die Norm verweist hier aber abschließend auf die §§ 74a und 120 Gerichtsverfassungsgesetz, in denen die erstinstanzliche Zuständigkeit der Staatsschutzkammern der Landgerichte und der Oberlandesgerichte anhand von aufgelisteten Straftatbeständen geregelt ist. Die oben genannten Delikte sind dort jedoch nicht genannt.

Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten der hessischen Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr bzw. Verhütung von Straftaten aus dem rechtsextremistischen Spektrum. So können bestimmte HSOG-Maßnahmen nach den §§ 15, 16, 17 (längerfristige Observation, Einsatz technischer Mittel, VP- und VE-Einsatz, Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung oder Gezielten Kontrolle) im Gefahrenvorfeld nur dann durchgeführt werden, wenn dies zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 2 und 4, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 2). Auch für die Speicherung der erhobenen Daten hat es Auswirkungen, ob sie zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erfolgt. Dies betrifft zum einen die Speicherung der Daten von Kontaktpersonen, Zeugen oder Hinweisgebern zu potenziellen Straftätern (§ 20 Abs. 7 Satz 2 HSOG), insbesondere aber auch die Frage, ob personenbezogene Daten nach Ablauf der Aussonderungsprüffrist weiterhin gespeichert bleiben können (§ 15 Abs. 3 HSOG-DVO i.V.m. § 27 Abs. 4 HSOG).

Zu Nr. 5 (§ 13a)

2018 wurde § 13a Abs. 2 Satz 2 dahin gehend geändert, dass eine Überprüfung mit Einwilligung der betroffenen Person anhand von Datenbeständen der Polizeien des Bundes und der Länder erfolgt „im Fall von Erkenntnissen über Strafverfahren auch der Justizbehörden und Gerichte sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, des Landesamts für Verfassungsschutz“ (LfV). Im Fall der Überprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Tätigkeit als Bedienstete in einer Behörde mit Vollzugsaufgaben anstreben (§ 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a), wird jedoch die Überprüfung lediglich im Einzelfall nicht mehr als ausreichend erachtet. Daher soll für eine sachgerechte Überprüfung der Bewerberinnen und Bewerber in der gebotenen Dimension auch eine

regelmäßige Überprüfung anhand von Datenbeständen des Landesamts für Verfassungsschutz erfolgen.

Zu Nr. 6 (§ 14)

Der neue Abs. 3a schafft in Verbindung mit dem bestehenden Abs. 3 eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung an besonderen Gefahrenpunkten.

Flughäfen, Personenbahnhöfe, Sportstätten, Einkaufszentren und Packstationen stellen erfahrungsgemäß besondere Gefahrenpunkte dar, an denen regelmäßig die Annahme gerechtfertigt ist, dass Straftaten drohen. Eine Videoüberwachung solcher Orte erfolgt primär mit dem Ziel der Straftatenverhütung (vgl. etwa Ogorek, Risikovorsorgende Videoüberwachung, DÖV 2018, 688, 697). Aus diesem Grund wird dort mit dem neuen Abs. 3a auf die im Zusammenhang mit Abs. 3 sonst notwendige aufwendige Einzelfallprüfung durch die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden vor Einrichtung einer Bildübertragung zur offenen Beobachtung und Aufzeichnung verzichtet. Die Merkmale „Flughäfen“ und „Personenbahnhöfe“ entsprechen den gleichlautenden Begriffen in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Ladenöffnungsgesetz. Demgemäß sind Flughäfen Orte, wo Luftfahrzeuge starten und landen, aber auch gewartet werden können und der Luftverkehr nicht nur aus wenigen Flugbewegungen pro Tag oder Woche wie z.B. bei Vereinsflugplätzen besteht (vgl. PdK Hessen, 4. Fassung 2018, K-2f – HLöG, § 4, Rn. 7). Unter Personenbahnhöfen sind Bahnhöfe zu verstehen, auf denen primär zum Zwecke des Reisens Personenverkehr stattfindet (im Gegensatz etwa zu einem „Rangierbahnhof“), wobei ein Unterschied zwischen bundeseigenen und nicht-bundeseigenen Eisenbahnen mit ihren Bahnhöfen nicht gemacht wird (vgl. PdK Hessen, a.a.O., Rn. 9). Als Bahnhöfe gelten gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung Bahnanlagen mit mindestens einer Weiche, wo Züge beginnen, enden, ausweichen oder wenden dürfen.

Auch im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei bleibt die Zuständigkeit der Landespolizei als solche nach § 1 Abs. 7 Bundespolizeigesetz (BPolG) unberührt. Dies gilt für die in § 3 BPolG (Bahnpolizei) wie § 4 BPolG (Luftsicherheit) bezeichneten Bereiche: Sachlich zuständig ist die Bundespolizei als Bahnpolizei nur bei „eisenbahnspezifischen Gefahren“ bzw. auf einem Flugplatzgelände bei externen Eingriffen in den Luftverkehr. Für die Abwehr allgemeinpolizeilicher Gefahren wie drohende Straftaten gegen Reisende (z.B. Eigentums- oder Körperverletzungssdelikte) ist die Landespolizei zuständig (vgl. Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, BPolG, § 3, Rn. 11, 13; § 4, Rn. 4, 9).

Zu Nr. 7 (§ 14a)

Zu Buchst. a

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 (1 BvR 3187/10) hat der Erste Senat des BVerfG entschieden, dass die polizeirechtlichen Vorschriften zur Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle in Hessen teilweise verfassungswidrig sind. Die Feststellungen des BVerfG über den Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen (AKLS) durch die Polizeibehörden betreffen § 14a. Dieser bezweckt das automatische Aufzeichnen der Bilder von Fahrzeugen und Erfassen von deren Kennzeichen durch die Polizei mit dem anschließenden Abgleich mit polizeilichen Informationssystemen. Aufgrund der gerichtlichen Entscheidung sind Änderungen am Gesetzestext notwendig geworden, die hiermit vollzogen werden.

Die Beschränkung der zulässigen Zwecke für den Einsatz von AKLS im neuen Satz 2 von Abs. 1 entspricht den Vorgaben des BVerfG. Danach besteht die verfassungsrechtliche Rechtfertigung für diese Maßnahme zur Fahndung nach Personen oder Sachen nur dann, wenn der Einsatz auf Gründe gestützt wird, die dem Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht oder sonst einem vergleichbar gewichtigen öffentlichen Interesse dienen (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 73). Die frühere uneingeschränkte Ermächtigung zur Abwehr konkreter Gefahren oder noch weiter auch zum Schutz privater Rechte und sonstiger nicht näher benannter Aufgaben der Polizei genügte dem nicht. Indem der Einsatz von AKLS nach dem Wortlaut des Gesetzes allgemein zum Schutz der Rechtsordnung insgesamt erlaubt war, fehlte es an einer hinreichenden Begrenzung auf einen Verhältnismäßigkeitsanforderungen genügenden Rechtsgüterschutz.

Die abschließende Liste in Satz 2 regelt, dass der Einsatz von AKLS unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 nur zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhalt im öffentlichen Interesse geboten ist, wenn gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind, oder zur Durchsetzung der Versicherungspflicht erlaubt ist. Die Nr. 1 bis 3 halten sich äußerst eng an die verfassungsgerichtliche Interpretation des Begriffs der „Rechtsgüter von erheblichem Gewicht“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 142/15, Rn. 99, 130). Die Nr. 3 greift den vom Gericht für anlasslose Kontrollen ausdrücklich selbst als zulässig erwähnten Fall auf, wonach der Einsatz von AKLS in Betracht kommt, wenn damit Gefahren bekämpft werden, die sich gerade aus dem Betrieb der Kraftfahrzeuge ergeben, etwa die Durchsetzung der Versicherungspflicht durch Kontrollen zum Auffinden unversicherter Fahrzeuge (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 94).

Die im neuen Satz 4 eingefügte Nr. 4 limitiert automatisierte Kennzeichenkontrollen auf der Basis von § 18 Abs. 2 Nr. 6 (verdachtsunabhängige Kontrollen auf internationalen Verkehrswegen)

hinsichtlich Straßen auf Bundesautobahnen und Europastraßen. Dadurch wird die verfassungsrechtlich gebotene hinreichend klare Beschränkung auf Orte mit Grenzbezug hergestellt (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 149). Die frühere Ermächtigung galt auf allen Straßen insgesamt, soweit aufgrund von Lageerkenntnissen oder polizeilicher Erfahrung anzunehmen war, dass diese von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität sind. Nach höchstrichterlicher Auffassung fehlte damit jedoch der hinreichende örtliche Bezug solcher Kontrollen zur Grenze als Ausgleich für die Abschaffung der Grenzkontrollen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 3187/10, Rn. 76). Dies führte in den Augen des Gerichts zu einer kaum mehr auf konkrete Anlässe beschränkten und nach objektiven Kriterien kontrollierbaren Befugnis zur Durchführung von Kennzeichenkontrollen im ganzen Land, was mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar war. Betriebe an den Bundesautobahnen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer dienen (z.B. Tankstellen, bewachte Parkplätze, Werkstätten, Verlade- und Umschlagsanlagen, Raststätten) und eine unmittelbare Zufahrt zu den Autobahnen haben, sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 5, § 15 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz Teil der Bundesautobahnen.

Im Übrigen weist die Neufassung von Abs. 1 lediglich redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Veränderungen auf.

Zu Buchst. b

Die Regelung des § 14a schreibt keine spezifischen technischen Optionen für die Nutzung von AKLS vor, sondern beschreibt die rechtlichen Anforderungen, die beim Einsatz der Technik vorliegen müssen. Die technische Entwicklung ermöglicht neben dem stationären und mobilen Einsatz von AKLS auch deren Einsatz mittels Installation in Dienstfahrzeugen der Polizei und gestattet damit die Nutzung während Streifenfahrten (sog. In-car-AKLS). Insbesondere aus einsatztechnischen Gesichtspunkten ist eine flexible Auswahl des Einsatzortes des Systems erforderlich. Diese Möglichkeit bietet den Vorteil, dass identifizierte Fahrzeuge unmittelbar durch die eingesetzte Polizeistreife angehalten werden können. Mit dem neuen Abs. 1a werden die hierzu erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen.

Insbesondere bei der Nutzung von AKLS in Dienstfahrzeugen der Polizei sind die Persönlichkeitsrechte der Personen zu schützen, die sich außerhalb des aufgezeichneten Fahrzeugs befinden. Das BVerfG fordert, dass die Ermächtigung zur automatisierten Kennzeichenerfassung den rechtsstaatlichen Anforderungen der Bestimmtheit und Klarheit einer gesetzlichen Ermächtigung genügt. Dabei sind insbesondere der Anlass der Maßnahme und der mögliche Verwendungszweck der betroffenen Informationen zu umgrenzen (BVerfG, Urteil vom 11. März 2008 – 1 BvR 2074/05, Rn. 93-96). Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat vor diesem Hintergrund klargestellt, dass eine Nutzung von AKLS in Dienstfahrzeugen der Polizei auf Grundlage der bisherigen Regelung zwar eine grundsätzlich mögliche Option darstellt, die jedoch nicht in Betracht kommt, wenn hierdurch detaillierte zusätzliche Daten rund um das betroffene Fahrzeug und insbesondere auch von unbeteiligten Personen erfasst werden.

Um diesen Vorgaben zu genügen und eine Nutzung von AKLS auch in Dienstfahrzeugen der Polizei zu ermöglichen, sieht Satz 1 für den Einsatz von AKLS zusätzliche Rahmenbedingungen vor, nach denen grundsätzlich sicherzustellen ist, dass Personen außerhalb des Fahrzeugs nicht von der Aufzeichnung erfasst werden. Sollte die Aufzeichnung dieser Personen gleichwohl unvermeidbar sein, verlangt Satz 2 die unverzügliche technische Unkenntlichmachung der Personen.

Satz 3 beruht ebenfalls auf den Vorgaben des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, wonach eine geeignete technische Ausgestaltung des angewandten Systems zu wählen ist, die sicherstellt, dass während und außerhalb des Betriebs keine unbefugten Zugriffe auf Daten erfolgen können und dass außerdem die Übertragung von Daten zwischen der Kontrollstelle und dem zentralen Server so gesichert ist, dass keine verwertbaren Daten während der Übertragung eingesehen oder ausgelesen werden können.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Zum einen wird die Verweisung auf das BKAG aufgrund der Neufassung vom 01.06.2017 angepasst und dessen Fundstelle aktualisiert. Zum anderen erfolgt mit der ersetzenden Bezeichnung „Landes“ eine Anpassung an die regelmäßig im HSOG verwendete Formulierung (vgl. z.B. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Satz 2).

Zu Buchst. d

Die frühere Fassung von Abs. 4 Satz 4 wurde für verfassungswidrig erklärt, weil sie die Verarbeitung der Kennzeichen zu weiteren Zwecken der Gefahrenabwehr nicht auf den Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht oder einem vergleichbar gewichtigen öffentlichen Interesse beschränkte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 3187/10, Rn. 91). Dies genügte dem Erfordernis eines hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutzes nach dem Kriterium der Datenneuerhebung nicht: Die Verwendung von Informationen zu neuen Zwecken ist nur dann mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar, wenn diese nach verfassungsrechtlichen Maßstäben auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln neu erhoben werden dürften. Weil diese Regel mittlerweile von Gesetzes wegen nach § 20 Abs. 2 für alle Weiterverarbeitungen von personenbezogenen Daten im Polizeirecht gilt, bedarf es einer eigenen, korrigierten Norm in Abs. 4 Satz 4 dazu nicht mehr.

Zu Nr. 8 (§ 15)Zu Buchst. a und Buchst. b

Es handelt sich um Folgeänderungen. Den Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger bei verdeckten Maßnahmen regelt jetzt der neue § 12a. In § 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 sind daher die auf § 12 Abs. 2 bezogenen Verweise/Regelungen nicht mehr erforderlich und werden gestrichen.

Zu Buchst. c

Die bisherige zeitliche Obergrenze von einem Jahr für die Verlängerung der richterlichen Anordnung von verdeckten Maßnahmen soll durch die Streichung des Wortes „dreimalige“ in § 15 Abs. 5 Satz 7 aufgehoben werden, um hierdurch eine größere Flexibilität zu erhalten und die in der Praxis erkannten Anwendungsprobleme bei der polizeilichen Gefahrenabwehr zu vermeiden. Die Jahresgrenze wurde Ende der Achtzigerjahre im Zusammenhang mit der Wohnraumüberwachung in Hessen eingeführt und ist inzwischen durch die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG zum BKAG überflüssig geworden. Eine zeitliche Obergrenze von einem Jahr wird den heute anzutreffenden besonderen Gefahrenlagen bei der Verhütung terroristischer Straftaten, bspw. im Rahmen längerfristiger Observationsmaßnahmen, auch nicht mehr gerecht. Insbesondere bei Personen aus dem islamistisch/jihadistischen Spektrum ist aufgrund der konstant hohen Gefahrenprognose oftmals eine langfristig angelegte Observationsmaßnahme, die in besonderen Fällen über den Zeitraum von einem Jahr hinausgehen kann, erforderlich. Nach polizeilicher Erfahrung dauern Tatplanungen hier durchaus mehrere Monate; die bereits entschlossenen Täter verhalten sich zudem mitunter über lange Zeit hinweg bewusst unauffällig, um die Behörden „in Sicherheit zu wiegen“.

Die grundrechtlichen Belange der betroffenen Personen werden bei verdeckten Maßnahmen (Datenerhebung durch Observation, Einsatz technischer Mittel, Wohnraumüberwachung, Telekommunikationsüberwachung, Online-Durchsuchung) auch ohne ausdrückliche zeitliche Obergrenze im Gesetz aufgrund der regelmäßig erforderlichen richterlichen Anordnung der Verlängerung ausreichend gewahrt. Die Verlängerung um jeweils höchstens drei weitere Monate stellt eine sukzessive richterliche Kontrolle sicher. Das Gericht berücksichtigt bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer nochmaligen Verlängerung dabei insbesondere auch die Gesamtdauer der bisherigen Maßnahme.

Eine zeitliche Obergrenze für die richterliche Anordnung von Überwachungsmaßnahmen ist deshalb verfassungsrechtlich nicht erforderlich. Das BVerfG führt in seinem Urteil vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09 u.a.) zum BKAG in Rn. 171 hierzu aus: „Keinen Bedenken unterliegt allerdings, dass die Überwachungsmaßnahmen nach dieser Vorschrift zwar jeweils nur für eine vertretbar begrenzte Zeit angeordnet werden dürfen, aber deren Verlängerung nicht durch eine Obergrenze beschränkt wird. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, dass eine konkretisierte Gefahrenlage, wie sie für die Anordnung oder Verlängerung der Maßnahmen vorausgesetzt ist, in der Regel nicht für einen übermäßig langen Zeitraum vorliegt, sodass eine unverhältnismäßige Dauerüberwachung hierdurch im Allgemeinen nicht droht. Im Übrigen kann eine Begrenzung, auch wenn eine absolute Höchstdauer nicht ausdrücklich bestimmt ist, aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall folgen, da mit zunehmender Dauer der Observationsmaßnahmen der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht immer intensiver wird und auch dazu führen kann, dass eine weitere Verlängerung verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen ist (...).“

Zur Wohnraumüberwachung macht das BVerfG in Rn. 195 des Urteils vergleichbare Ausführungen: „Verfassungsrechtlich unbedenklich ist auch das Fehlen einer zeitlichen Obergrenze gegenüber einer wiederholten Anordnung der Wohnraumüberwachung, da eine zeitliche Begrenzung gegebenenfalls einzelfallbezogen aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten herzuleiten ist (vgl. BVerfGE 109, 279 <362>).“

Folglich sieht auch das BKAG für die dort geregelten verdeckten Maßnahmen keine ausdrückliche zeitliche Obergrenze vor (vgl. § 45 Abs. 5 BKAG für besondere Mittel der verdeckten Datenerhebung wie die längerfristige Observation und den Einsatz technischer Mittel, § 46 Abs. 5 BKAG für die Wohnraumüberwachung).

Zu Buchst. d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Erfordernis der richterlichen Entscheidung ist nicht in Satz 3, sondern in Satz 4 bestimmt.

Zu Nr. 9 (§ 15a)Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis wird an die Änderung des § 15 Abs. 4 angepasst.

Zu Buchst. b bis f

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung sowie Änderungen in den Verweisungen aufgrund der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG).

Zu Buchst. d

Die neue Fassung von § 15a Abs. 3 stellt klar, dass die Identifizierung und Standortermittlung eines Telekommunikationendgeräts unabhängig von dessen technischer Natur zulässig ist, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen (Rechtsgrundverweisung). Damit erlaubt Abs. 3 nunmehr insbesondere das sogenannte IP-Tracking im Bereich der Gefahrenabwehr. Praktisch stehen dabei vor allem Fälle der Ankündigung eines Suizids oder Amoklaufs via Internet im Fokus. Nach den Fallzahlen aus dem Zeitraum 2016 bis 2018 kann schätzungsweise mit etwa 20 Suizidankündigungen und 10 Amokandrohungen jährlich gerechnet werden.

IP-Tracking ist eine Maßnahme zur Identifizierung eines Internetnutzers durch Erhebung seiner dynamischen IP-Adresse, ohne dass der Nutzer dies bemerkt. Hierbei wird z.B. durch die Polizeibehörden unter anderer Kennung eine E-Mail versendet, die mit einer verdeckten Lesebestätigungsfunktion versehen ist. Die Lesebestätigungsfunktion kann aus funktionslosen und transparenten Bildern bestehen. Wenn der Nutzer die E-Mail öffnet, werden diese Dateieinbettungen bei bestehender Internetverbindung von einem externen Server nachgeladen. Dabei wird notwendigerweise auch die aktuelle IP-Adresse des Internetanschlusses an den externen Server übertragen, von dem Lesebestätigungsdienst mitgeloggt und an die Polizeibehörde weitergegeben (vgl. etwa Krause, IP-Tracking durch Ermittlungsbehörden, NStZ 2016, 139). Die staatliche Stelle wird in diesem Verfahren selbst Teil der Telekommunikation mit dem Internetnutzer und erhebt die Daten direkt bei diesem, weshalb sich die Maßnahme nicht unter das polizeiliche Auskunftsbegehren gegenüber einem Telekommunikationsdiensteanbieter nach § 15a Abs. 2 Satz 1 subsumieren lässt. Anhand der IP-Adresse kann ggf. der Standort einer suizidgefährdeten Person ermittelt und ihr Leben gerettet werden. Ein nachvollziehbarer Grund, warum eine zur Gefahrenabwehr notwendige Identifizierung und Standortermittlung gemäß § 15a Abs. 3 auf Mobiltelefone beschränkt bleiben sollten, ist überdies nicht zu erkennen.

Die Maßnahme unterliegt – wie schon der bisherige § 15a Abs. 3 – einem Richtervorbehalt gemäß Abs. 5 sowie Protokollierungspflichten nach § 28.

Zu Buchst. e

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Vollzitat des Artikel 10-Gesetzes wird aktualisiert.

Zu Nr. 10 und 11 (§§ 15b und 15c)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Verweise in § 15b Abs. 3 Satz 1 und § 15c Abs. 3 Satz 2 werden an die Änderung des § 15 Abs. 4 angepasst.

Zu Nr. 12 (§ 16)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Den Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger bei verdeckten Maßnahmen regelt jetzt der neue § 12a. In § 16 Abs. 3 ist daher die auf § 12 Abs. 2 bezogene Regelung nicht mehr erforderlich und wird gestrichen.

Zu Nr. 13 (§ 16a)

Mit dieser Regelung soll die präventivpolizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern verbessert werden. Rechtlich beruht die Zusammenarbeit darauf, dass die Bestimmungen des örtlich einschlägigen Polizeigesetzes beachtet werden müssen. Zugleich sollen aber auch in zeitlicher Hinsicht keine Zuständigkeitslücken entstehen, die eine wirksame Gefahrenabwehr behindern können. Vor diesem Hintergrund ermöglicht die Regelung die Anerkennung richterlicher Anordnungen anderer Bundesländer, soweit sie die personenbezogene Datenerhebung nach den §§ 14 bis 16 betreffen und auch nach diesen Vorschriften hätten angeordnet werden dürfen.

Die Regelung führt nicht zu einer Erweiterung oder Einschränkung der ansonsten bestehenden polizeilichen Befugnisse und steht damit auch im Einklang mit dem Rechtsgedanken des § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1, wonach Polizeivollzugsbeamte des Bundes oder eines anderen Landes (nur) die gleichen Befugnisse haben wie die des Landes Hessen, wenn sie Amtshandlungen z.B. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr in Hessen vornehmen. Vielmehr wird damit bei regelmäßig sehr kurzfristig eintretenden Fallkonstellationen wie der längerfristigen Observation oder dem Einsatz eines verdeckten Ermittlers die Fortführung der Maßnahme auch im Falle eines Bundeslandwechsels ohne ein erneutes gerichtliches Antrags- und Anordnungsverfahren ermöglicht. Die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen anderer Bundesländer setzt mithin voraus, dass die Maßnahme auch nach hessischem Landesrecht hätte angeordnet werden dürfen. Die Prüfung obliegt der jeweils durchführenden Stelle. Mit der Anerkennung gilt die Maßnahme als eine solche nach dem hessischen Landesrecht und unterliegt damit in der weiteren Ausführung und Umsetzung den Vorgaben der in Bezug genommenen Regelungen der §§ 14 bis 16.

Zu Nr. 14 (§ 17)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Den Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger (bei verdeckten Maßnahmen) regelt jetzt der neue § 12a. In § 17 Abs. 2 ist daher die auf § 12 Abs. 2 bezogene Regelung nicht mehr erforderlich und wird gestrichen.

Zu Nr. 15 (§ 18)Zu Buchst. a und Buchst. b

Für Identitätsfeststellungen bei verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen der Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität soll durch die Streichung der Formulierung „oder polizeilicher Erfahrung“ klargestellt werden, dass für solche Maßnahmen stets objektive „Lageerkenntnisse“ vorliegen müssen, nach denen die in § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 genannten Orte von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität sind. Die Streichung erfolgt insofern auch als Reaktion auf die Ausführungen des BVerfG in seinem Beschluss vom 18.12.2018 (1 BvR 3187/10, Rn. 76) zur Regelung der automatisierten Kennzeichenkontrolle als Mittel der verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen (§ 14a Abs. 1 Satz 1 HSOG i. V. m. § 18 Abs. 2 Nr. 6 HSOG), wonach die bloße Voraussetzung der „polizeilichen Erfahrung“ nicht objektivierbar sei.

Zusätzlich soll in § 18 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 für Maßnahmen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 gesetzlich festgelegt werden, dass jede Polizeibehörde die Örtlichkeiten, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 6 erfüllen, für ihren Zuständigkeitsbereich unter Angabe der Gründe in einem ständig zu aktualisierenden Verzeichnis zu benennen hat, so dass entsprechende Lagebilder auf Ebene der Polizeistationen und -reviere (regionales Lagebild) bzw. auf Ebene der Polizeidirektionen und Polizeipräsidien herangezogen werden können. Hierbei werden neben der Auswertung von Strafanzeigen (Fallzahlen) auch die Auswertung von Hinweisen aus der Bevölkerung sowie die Dokumentation von verdächtigen Wahrnehmungen der Polizeibesetzten herangezogen, um eine ausreichende Grundlage für entsprechende Kontrollen zu bieten. Näheres zu den Voraussetzungen und zur Durchführung der Kontrollen ist in einer Richtlinie bzw. Verwaltungsvorschrift zu regeln (beides entspricht bereits der gängigen Praxis, siehe insoweit die Richtlinien des Hessischen Landeskriminalamts zur Durchführung verdachts- und ereignisunabhängiger Kontrollen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HSOG).

Zu Nr. 16 (§ 20)

Durch die Umformulierung in § 20 Abs. 6 Satz 1 soll verdeutlicht werden, dass die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten aus Strafverfahren nur in dem Umfang zulässig ist, wie es die Abwehr einer Gefahr oder die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten erfordert.

Zusätzlich wird in Satz 3 eine nähere Regelung der Übermittlung von Verfahrensausgängen und Einstellungsgründungen seitens der Staatsanwaltschaft an die Polizei in einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz gesetzlich eingefordert. Hierdurch wird unterstrichen, dass die Polizei für die weitere Speicherung und Verarbeitung der Daten auf diese Informationen angewiesen ist und dass insofern ein regelmäßiger und geregelter Informationsfluss gewährleistet sein muss. Da abschließende Mitteilungen von Staatsanwaltschaften zu Verfahrensausgängen zu Löschungen der Datenbestände führen können, sind diese aus datenschutzrechtlichen Gründen immer durch die Polizei zu bewerten und müssen ihr daher auch immer vorliegen. Soweit eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO aufgrund mangelnden Tatverdachts erfolgt, trifft die Polizei eine eigene fachliche Entscheidung zum Erfordernis der weiteren Speicherung in POLAS-Hessen, in die regelmäßig eine aussagekräftige Einstellungsgründung der Staatsanwaltschaft einbezogen werden muss (siehe insofern auch den 48. Tätigkeitsbericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unter Nr. 6.2, S. 38).

Zu Nr. 17 (§ 21)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Zum einen wird die letzte Änderung des Bundeszentralregistergesetzes aktualisiert. Zum anderen betreffen die Verweisungen in § 21 Abs. 4 auf die §§ 41, 51, 52 sowie 61 und 63 des Bundeszentralregistergesetzes das Zentralregister und das Erziehungsregister. Um Irritationen zu vermeiden, werden die ausschließlich das Zentralregister betreffenden Formulierungen gestrichen.

Zu Nr. 18 (§ 25a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die im HSOG regelmäßig verwendete Formulierung ist „im begründeten Einzelfall“ (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6).

Zu Nr. 19 (§ 26)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die letzte Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird aktualisiert.

Zu Nr. 20 (§ 27)Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HSOG, § 53 Abs. 2 und § 70 Abs. 2 HDSIG bestimmen nicht die Löschung der Verarbeitung, sondern die Löschung der personenbezogenen Daten.

Zu Buchst. b

Mit den neuen Sätzen 4 und 5 in § 27 Abs. 4 wird gesetzlich klargestellt, dass Aussonderungsprüffristen bei Erwachsenen, die im Verdacht stehen, Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen zu haben, nach Ablauf der Frist verlängert werden können, sofern der Verdacht für eine solche Straftat weiterhin fortbesteht. Hierdurch soll verhindert werden, dass erhebliche Straftaten nicht mehr aufgeklärt werden können und auch die kriminelle Karriere einer Person nicht mehr im Nachhinein nachvollzogen werden kann. Eine automatische Löschung nach Ablauf der Prüffrist von zehn Jahren wäre in Anbetracht der polizeilichen Praxis und Erfahrung bei Straftaten von erheblicher Bedeutung weder zeitgemäß noch ausreichend, um den Gefahren – insbesondere im Bereich des Extremismus – hinreichend sicher begegnen zu können. So hat sich etwa im Zusammenhang mit den sog. „NSU-Morden“ und im Fall der Ermordung des Regierungspräsidenten Dr. Lübcke gezeigt, dass zwischen letztmaligem Auffälligwerden von Extremisten und weiteren Taten eine Zeitspanne von mehr als zehn Jahren gelegen hat. Gleiches ist im Zusammenhang mit der sog. „Schläferproblematik“ in allen Bereichen des Extremismus zu befürchten, die durch jahrelange Unauffälligkeit von Extremisten gekennzeichnet ist.

Die Möglichkeit, nach Ablauf der Aussonderungsprüffristen die Speicherung von Daten bei Straftaten von erheblicher Bedeutung zu verlängern, war bislang schon in § 15 Abs. 3, 4 HSOG-DVO geregelt. Der zeitliche Rahmen für die Verlängerung der Datenspeicherung wird nun der Klarheit halber im HSOG selbst verankert. Die Regelungen differenzieren dabei in gleicher Weise zwischen bestimmten Sexualstraftaten und sonstigen Straftaten von erheblicher Bedeutung. Allerdings sieht § 27 Abs. 4 Satz 4 HSOG nunmehr nicht nur für bestimmte Sexualstraftaten, sondern auch für terroristische Straftaten (§ 13 Abs. 3 Satz 2 HSOG) aufgrund der oftmals erhöhten Wiederholungsgefahr bei fortbestehendem Verdacht eine erhöhte Möglichkeit der Verlängerung nach Ablauf der Prüffrist vor (Verlängerung um zehn Jahre anstelle von bislang fünf Jahren). Bei sonstigen Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 13 Abs. 3 Satz 1 HSOG) können die Daten bei fortbestehendem Tatverdacht nunmehr nach § 27 Abs. 4 Satz 4 a.E. um bis zu fünf Jahre (anstelle von bislang zwei Jahren) verlängert werden.

Nach § 27 Abs. 4 Satz 5 sind weitere Verlängerungen der Prüffrist bei fortbestehendem Verdacht einer terroristischen Straftat oder einer Sexualstraftat nach Satz 4 um bis zu fünf Jahre und bei fortbestehendem Verdacht einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung um bis zu zwei Jahre nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person solche Straftaten begehen wird.

Durch diese Änderungen in § 27 Abs. 4 wird insofern eine längere Speicherung von Daten insbesondere bei Kriminalitätsfeldern ermöglicht, in denen zwischen dem letztmaligen Auffälligwerden von Beschuldigten und ihren weiteren Taten oftmals Zeitspannen von mehr als zehn Jahren liegen. Ähnliche Regelungen gibt es bereits in Bayern (20 Jahre bei bestimmten Sexualdelikten, 13 Jahre bei Straftaten im Bereich OK, Rauschgift oder Terrorismus u.a.) und Baden-Württemberg (20 Jahre bei bestimmten Sexualdelikten). Auch das Bundeszentralregistergesetz sieht erhöhte Tilgungsfristen bei Verurteilungen wegen Sexualdelikten (20 Jahre) oder Verurteilungen zu über drei Monaten Freiheitsstrafe (15 Jahre) vor.

In § 27 Abs. 4 Satz 2 (Nr. 20 Buchst. b Doppelbuchst. aa) wird zudem klargestellt, dass bei Speicherung von Daten bei Personen, die im Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben, die Festlegung der Prüffristen stets unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs zu erfolgen hat. So muss bei Einstellung eines Strafverfahrens nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung für eine Speicherung der Daten des Beschuldigten nach § 20 Abs. 6 stets gewährleistet sein, dass zumindest ein Restverdacht fortbesteht. Bei der Festlegung der Prüffrist ist zudem auch die konkrete Einstellungsbegründung der Staatsanwaltschaft, sofern vorhanden, mit heranzuziehen und zu berücksichtigen (siehe insofern auch die Begründung zum neuen § 20 Abs. 6 Satz 3).

In § 27 Abs. 4 Satz 3 (Nr. 20 Buchst. b Doppelbuchst. bb) wird schließlich gesetzlich festgeschrieben, dass für Fälle von geringerer Bedeutung kürzere Prüffristen festzulegen sind und dass diese Prüffristen in den Fällen des Satz 2 Nr. 1 fünf Jahre nicht überschreiten dürfen. § 27 Abs. 4 Satz 10 (Nr. 20 Buchst. b Doppelbuchst. dd) stellt zudem klar, dass die Beachtung der Prüftermine und Aufbewahrungsfristen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten ist.

Zu Nr. 21 (§ 31)

Zu Buchst. a und b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Mit dem ersetzenden Begriff „Platzverweis“ erfolgt eine Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch.

Zu Buchst. c

Eine große Zahl von Frauen und Kindern erlebt zu Hause immer noch körperliche, sexuelle und psychische Gewalt. Die bisher zulässigen Schutzanordnungen wie Kontaktsperren oder Näherungsverbote wirken oftmals nicht effektiv. Deshalb soll der Schutz der Opfer verbessert und der Anwendungsbereich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Fälle der häuslichen Gewalt ausgedehnt werden. Diese Maßnahme kann nach der neuen Regelung ergänzend zu einer Wohnungsverweisung, einem Betretungsverbot oder einem Kontaktverbot nach § 31 Abs. 2 angeordnet werden und unterliegt denselben Vorgaben (Dauer, Verlängerbarkeit). Im Übrigen finden die

Bestimmungen des § 31a auf die elektronische Aufenthaltsüberwachung bei häuslicher Gewalt entsprechend Anwendung (Richtervorbehalt, Form und Inhalt der Anordnung, Datenverarbeitung).

Die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in solchen Fällen bildet den logischen und sinnvollen Lückenschluss, um die Einhaltung der angeordneten Maßnahme (Wohnungsverweisung, Betretungsverbot oder Kontaktverbot) sicherzustellen. Dabei handelt es sich auch um ein milderes Mittel im Vergleich zur heute allein möglichen Ingewahrsamnahme nach § 32 Abs. 1 Nr. 3. Die Polizei verfügt über ein ausdifferenziertes Bewertungskonzept für Hochrisikofälle von Beziehungsgewalt. Fälle, in denen der Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung taktisch sinnvoll und rechtlich begründbar ist, werden seltene Einzelfälle bleiben. Zu rechnen ist deshalb voraussichtlich mit höchstens ein bis zwei Anwendungen pro Jahr.

Zu Nr. 22 (§ 31a)

Mit dem neuen Satz 2 wird eine gesetzliche Nebenpflicht in die Norm aufgenommen. Das Mobiltelefon ist zwar für die elektronische Aufenthaltsüberwachung selbst technisch nicht erforderlich. Andererseits ist die Möglichkeit einer Sprachverbindung zwischen dem Betroffenen und der gemäß Abs. 5 datenverarbeitenden Stelle sinnvoll, um die betroffene Person kontaktieren und eventuelle Problemlagen niedrigschwellig lösen zu können.

Zu Nr. 23 (§ 33)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die letzte Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes wird aktualisiert.

Zu Nr. 24 und 25 (§§ 36 und 37)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Zitate des § 18 Abs. 2 werden an dessen Änderung angepasst.

Zu Nr. 26 (§ 39)

Einzelfälle der gerichtlichen Praxis machen eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass die entsprechende Anwendung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) nach dieser Vorschrift nur gilt, soweit nicht speziellere verfahrensrechtliche Vorschriften zur Anwendung kommen oder die Eigenart des Verfahrens entgegensteht. Die in § 39 Abs. 1 Satz 3 angeordnete Geltung des gerichtlichen Verfahrensrechts des FamFG erfasst nicht nur Wohnungsdurchsuchungen, sondern über die Verweisungen § 15 Abs. 5 Satz 2, § 15 Abs. 6 Satz 5, § 15a Abs. 5 Satz 2, § 16 Abs. 5 Satz 8, § 17 Abs. 5 Satz 2 auch verdeckte Maßnahmen der Datenerhebung durch Observation und Einsatz technischer Mittel, die Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung, die Datenerhebung durch den Einsatz von V-Personen und VE-Personen sowie die polizeiliche Beobachtung und gezielte Kontrolle. Bei diesen Maßnahmen verbietet sich insbesondere eine sofortige Bekanntgabe des gerichtlichen Beschlusses gegenüber der betroffenen Person durch das Gericht, wie sie § 41 FamFG regulär vorsieht. Stattdessen ist die Frage der Benachrichtigung in § 29 Abs. 5 und 6 HSOG spezialgesetzlich geregelt. Ebenso wenig sachgerecht erweisen sich die Regelungen des FamFG zu Akteneinsicht, Rechtsbehelfsbelehrung und Wirksamwerden bei Beschlüssen, weshalb die §§ 13, 39 und 40 FamFG auf die Richtervorbehalte im Polizeirecht nicht anzuwenden sind.

Zu Nr. 27 (§ 43a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die letzte Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird aktualisiert.

Zu Nr. 28 (§ 61)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die letzte Änderung des Hessischen Strafvollzugsgesetzes, des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes sowie des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes wird aktualisiert.

Zu Nr. 29 (§§ 85 und 86)

Es handelt sich um die Korrektur von Schreibfehlern, die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) versehentlich aufgetreten sind.

Zu Nr. 30 (§ 95)

Die Landeskoordinierungsstelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nimmt als übergeordnete Stelle sämtliche grundsätzlichen und strategischen Aufgaben in der Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für den Digitalfunk (BDBOS) und den anderen Bundesländern wahr. Ergänzend erfolgt die Beratung, Vorbereitung und Mitwirkung bei Entscheidungen des Verwaltungsrates der BDBOS sowie der Alcatel Lucent Digitalfunk Betriebsgesellschaft. Bisher nimmt das Hessische Polizeipräsidium für Technik diese Aufgabe wahr.

Zwischenzeitlich werden auf Ebene der BDBOS und des Verwaltungsrates zunehmend neue strategische Grundsatzfragen aufgegriffen. Darüber hinaus bestehen seit dieser Legislaturperiode erhebliche Schnittmengen zwischen der strategischen Verantwortung der Landeskoordinierungsstelle und dem Aufgabenprofil im Bereich der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, zum Beispiel bei der weiteren Optimierung der Mobil- und Digitalfunkversorgung in Hessen. Die

erforderlichen Abstimmungsprozesse, insbesondere die fachliche Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen, können nur erfolgreich gestaltet werden, wenn sie unmittelbar über die obersten Dienstbehörden erfolgen.

Daher wird mit der vorgesehenen Streichung in § 95 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Landeskoordinierungsstelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben wieder in das Hessische Ministerium des Innern und für Sport verlagert.

Zu Nr. 31 (§ 98a)

Die Legitimations- und die Kennzeichnungspflicht der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und der Angehörigen der Wachpolizei und des Freiwilligen Polizeidienstes ist bisher in Verwaltungsvorschriften geregelt. Die Legitimations- und Kennzeichnungspflicht dient der Transparenz polizeilichen Handelns und der Sicherstellung der Identifizierbarkeit der handelnden Personen im Fall des Vorwurfs rechtswidrigen Verhaltens.

Das HSOG selbst regelt bisher lediglich in § 98 Abs. 2 die Pflicht, Dienstkleidung zu tragen. Um dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten besser Rechnung zu tragen, soll mit dieser Regelung das Wesentliche der Legitimations- und Kennzeichnungspflicht gesetzlich geregelt werden. Dies erscheint auch im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.09.2019, Az.: 2 C 32.18 und 2 C 33.18, zur Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbediensteten in § 9 des Gesetzes über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg geboten. Inhaltlich entspricht die Regelung zur Legitimations- und Kennzeichnungspflicht den bisherigen Regelungen in Verwaltungsvorschriften.

Die Regelung betrifft nur die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Dienst des Landes Hessen sowie Angehörige der Wachpolizei und des Freiwilligen Polizeidienstes des Landes Hessen. Auch wenn Dienstkräfte der Polizei anderer Länder oder Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte des Bundes unter den Voraussetzungen des § 102 HSOG in Hessen tätig werden, steht dem Land Hessen nicht die Befugnis zu, Regelungen in Bezug auf deren dienstrechtliche Verhältnisse zu treffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.09.2019, Az.: 2 C 32/18, Rn. 37).

Die Regelungen in Abs. 1 zur Verpflichtung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie Angehörige der Wachpolizei und des Freiwilligen Polizeidienstes des Landes Hessen, während des Dienstes einen Dienstausweis mitzuführen und sich auf Verlangen einer oder eines Betroffenen auszuweisen, ist derzeit in Nr. 98.2 der Verwaltungsvorschriften zum HSOG (VVHSOG) geregelt. Der Wortlaut des Abs. 1 entspricht nahezu dem Wortlaut der bisherigen Regelung in Nr. 98.2 VVHSOG. Er wurde um die Angehörigen der Wachpolizei und des Freiwilligen Polizeidienstes des Landes Hessen ergänzt.

Abs. 2 legt fest, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der hessischen Polizei sowie Angehörige der Wachpolizei und des Freiwilligen Polizeidienstes des Landes Hessen bei Amtshandlungen grundsätzlich ein Namensschild zu tragen haben. Diese Pflicht ist bisher – ebenso die Kennzeichnungspflicht in Abs. 3 dieser Regelung – in der Verwaltungsvorschrift über die Dienstbekleidung der hessischen Polizei und andere mit der Dienstbekleidung im Zusammenhang stehende Regelungen (VV-Dienstbekleidung) geregelt. Ausnahmen bei Gefährdung der Maßnahme oder Amtshandlung und zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und der Angehörigen der Wachpolizei und des Freiwilligen Polizeidienstes (zum Beispiel im Fall der Gefahr von Nachstellungen) sind im Einzelfall möglich und werden gemäß Abs. 4 in den Verwaltungsvorschriften zu § 98a geregelt.

Abs. 3 regelt die numerische Kennzeichnung bei einem Einsatz in geschlossenen Einheiten. Auch diesbezüglich sind Ausnahmen möglich (z.B. bei Einsätzen von Spezialeinheiten/Spezialkräften oder Einsätzen gegen die organisierte Kriminalität oder Einsätzen im Bereich des Staatsschutzes).

Abs. 4 ermöglicht die Regelung von Ausnahmen in einer Verwaltungsvorschrift und hat im Übrigen aufgrund der ohnehin bestehenden Regelung zu Ausführungsvorschriften in § 114 HSOG klarstellenden Charakter.

Zu Nr. 32 (§ 102)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die letzte Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes wird aktualisiert.

Zu Art. 3 (Gesetz zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei)

Zu § 1 Abs. 1

§ 1 Abs. 1 regelt die neue Behördenbezeichnung.

Zu § 1 Abs. 2

§ 1 Abs. 2 regelt den Übergang der Aufgaben der Direktionen Spezialeinheiten der Polizeipräsidien Nordhessen und Frankfurt a.M. sowie des Mobilen Einsatzkommandos – Personenschutz – des Landespolizeipräsidiums und der Aus- und Fortbildung der Spezialeinheiten, die derzeit an

der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) angesiedelt ist, auf das Hessische Polizeipräsidium Einsatz.

Sowohl der Expertenstab zur Neustrukturierung der Spezialeinheiten als auch das Umsetzungsprojekt „Hessisches Polizeipräsidium Einsatz“ haben sich dafür ausgesprochen, dass eine Reduzierung der Behörden, die Spezialeinheiten führen, und eine weitgehende Zusammenführung der Spezialeinheiten (Spezialeinsatzkommando – SEK, Mobiles Einsatzkommando – MEK, Mobiles Einsatzkommando-Verhandlungsgruppe – MEK-VG, Mobiles Einsatzkommando-Personenschutz – MEK-PS MEK-PS) in einer Direktion Spezialeinheiten Hessen in einem Hessischen Polizeipräsidium Einsatz (HPE) zielführend sind.

Hierdurch wird die Wahrnehmung der einheitlichen Dienst- und Fachaufsicht ermöglicht und die Vermittlung einer einheitlichen Führungsphilosophie erreicht. In der Folge begünstigt dies die Bildung eines gemeinsamen Selbstverständnisses und stärkt Kooperation und Kompatibilität.

Auch im Bereich der Aus- und Fortbildung der Spezialeinheiten ist in der Folge eine Verlagerung der spartenbezogenen Aus- und Fortbildung für SEK, MEK, MEK-VG und MEK-PS sowie der Schießausbildung Spezialeinheiten und taktische Einsatzmedizin Spezialeinheiten zielführend. Die Aus- und Fortbildung hochspezialisierter Kräfte benötigt eine organisatorische Nähe zu den Spezialeinheiten, um die durch die Gründung der HöMS konsequent erfolgte Verzahnung von Theorie und Praxis zu gewährleisten.

Zu § 2

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird das bisher dem Polizeipräsidium Frankfurt a.M., Polizeipräsidium Nordhessen und Landespolizeipräsidium zugeordnete Personal der Spezialeinheiten sowie das Personal im Bereich der spartenbezogenen Aus- und Fortbildung für SEK, MEK, MEK-VG und MEK-PS sowie der Schießausbildung Spezialeinheiten und der taktischen Einsatzmedizin Spezialeinheiten des Sachgebietes 25 im Hauptsachgebiet 2 des Zentrums für Fort- und Weiterbildung der HöMS kraft Gesetzes an das Hessische Polizeipräsidium Einsatz versetzt.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Art. 4 (Weitere Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung an die Änderung der Überschrift von § 93 (vgl. Nr. 3).

Zu Nr. 2 (Polizeibehörden)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3 (Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium)

Zu Buchst. a (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b (Abs. 1)

Die Festlegung einer polizeilichen Gesamteinsatzleitung für Einsatzlagen, die mehrere Polizeibehörden tangieren (z.B. umfangreichen Versammlungslagen, Nukleartransporte), erfolgt bislang regelmäßig nach dem Prinzip regionaler Schwerpunktsetzungen. Dabei ist die Kompetenz zur Bewältigung solcher (Ausnahme-)Lagen unterschiedlich ausgeprägt. Das HPE soll perspektivisch Führungskompetenz für solche Lagen entwickeln und diese auf Weisung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) führen und/oder durch Mitwirkung in Vorbereitungsstaben die Flächenpräsidien mit Koordinations- und Beratungskompetenz unterstützen.

Mit der Neuregelung wird dem HPE zudem für Sofort- und Einsatzlagen die landesweite Koordination spezialisierter Kräfte (z.B. Dienststundführer/-innen, operative Einheiten) und Zuweisung geschlossener Einheiten an die Flächenpräsidien übertragen. Im Falle einer durch zeitgleich stattfindende Lagen eintretenden Kräftekonkurrenz kann das HPE künftig eine neutrale Beurteilung vornehmen und das HMdIS im Entscheidungsprozess beraten.

Zu Buchst. c (Abs. 2)

Neben der redaktionellen Ergänzung werden die Begriffe Häfen und Inseln eingefügt. Die Nennung der Häfen ist an dieser Stelle notwendig, da die Wasserschutzpolizei Hessen gemäß § 3 Abs. 3 der Gefahrenabwehrverordnung für Häfen (HafenGefabwVO) hier eine originäre Zuständigkeit besitzt.

Auch die Nennung der Inseln im Bereich der zugewiesenen Wasserflächen ist in der aktuellen Fassung des HSOG nicht enthalten und muss ergänzt werden.

Zu Nr. 4 (§ 95 Abs. 2 Nr. 1)

Im Aufgabenkatalog der HöMS in § 95 wird den in der Begründung zu Art. 3 § 1 Abs. 2 dargelegten Gründen die Zuständigkeit für die Aus- und Fortbildung der Spezialeinheiten entnommen, da diese zukünftig beim HPE angesiedelt werden.

Zu Nr. 5 (§ 101 Abs. 1 und 3)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 5 (Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 6 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 7 (Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 8

Dieser Art. enthält den nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlichen Hinweis auf die Einschränkung der Grundrechte durch die in Art. 1 und 2 vorgesehenen Änderungen des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes und des HSOG.

Das Grundrecht auf das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) wird durch die Änderungen des § 10 Hessisches Verfassungsschutzgesetz eingeschränkt (Art. 1 Nr. 6 dieses Gesetzes).

Das Grundrecht auf die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen) wird durch die Änderung des § 35 HSOG eingeschränkt. Das Grundrecht auf die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 14 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen) wird durch die Änderung des § 18 Abs. 2 Nr. 5 HSOG eingeschränkt. Die Grundrechte auf das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) sowie auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) werden durch die Änderungen der §§ 15 und 15a HSOG eingeschränkt. Das Grundrecht auf die Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 6 der Verfassung des Landes Hessen) wird durch die Änderungen der §§ 31 und 31a HSOG eingeschränkt

Zu Art. 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Danach tritt das Gesetz mit Ausnahme von Art. 3 bis 7 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften betreffend die Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei (Art. 3 bis 7) treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wiesbaden, 22. März 2022

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)